

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung, 1. Änderung Industriegebiet am Schaugraben „ der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Stadtrat der Hansestadt Osterburg in seiner Sitzung am 15.09.2020 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Industriegebiet Am Schaugraben,“ (Beschluss Nr. III/2020/135), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Stendal vom 13.04.2021 (Aktenzeichen 63/415/2019-03093) genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „1. Erweiterung Industriegebiet Am Schaugraben“. Östlich des Plangebietes verläuft die B 189, südlich grenzen an das Plangebiet planungsrechtlich gesicherte Industriegebietsflächen und westlich und nördlich grenzen Landwirtschaftsflächen an. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 7,47 ha.

Die Grenzen des Plangebietes sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes war, dass die Nutzung der Fläche als Landwirtschaft bestand und ohne Unterbrechung fortbesteht. Daher schätze die EHG Osterburg ein, dass ein Bedarf an Industrieflächen an diesem Standort wenig wahrscheinlich ist da seit ca. 22 Jahren keine Nachfrage zur industriellen Nutzung vorlag. Das eröffnet die Möglichkeit eine gewerbliche Baufläche an einem anderen Standort mit größerer Lagegunst zu entwickeln.

Die „1. Erweiterung Industriegebiet am Schaugraben, 1. Änderung „des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung im Bau- und Wirtschaftsförderungsamt der Einheitsgemeinde Osterburg, Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt.
Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Osterburg unter <https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Zusätzlich sind diese Unterlagen über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osterburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend

gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Osterburg, den 18.08.2021

Nico Schulz
Bürgermeister

